

Hinweise zu den Mitwirkungspflichten sowie zur Datenerhebung und -
weitergabe im Rahmen des besonderen Kündigungsschutzes
gemäß §§ 168 ff. Sozialgesetzbuch IX (SGB
IX) für den Arbeitgeber

Das Integrationsamt ist nach § 20 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X) verpflichtet, den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln. Bei der Ermittlung des Sachverhalts sollen die Beteiligten des Verfahrens gem. § 21 Abs. 2 SGB X mitwirken. Sie sollen beispielsweise innerhalb der gesetzten Fristen Angaben zur Person und Sache machen und an der anberaumten Kündigungsschutzverhandlung teilnehmen.

In diesem Rahmen darf das Integrationsamt nach § 67 SGB X auch Sozialdaten erheben, soweit diese für eine sachgerechte Entscheidung notwendig sind. Grundsätzlich steht es Ihnen frei, Ihrer Mitwirkungsobliegenheit nachzukommen. Allerdings müssen Sie sich die Nachteile zurechnen lassen, die sich aus einer unzureichenden oder unterlassenen Mitwirkung ergeben.

Lässt sich ein Sachverhalt wegen fehlender Mitwirkung trotz aller Ermittlungen des Integrationsamtes nicht aufklären, geht dieses zu Lasten derjenigen Verfahrenspartei, die insoweit darlegungs- und beweispflichtig ist. Das heißt im Ergebnis, dass eine fehlende Mitwirkung zu einer Entscheidung zu Ihren Ungunsten führen kann.

Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse stellen personenbezogene Daten dar, die dem Datenschutz des Sozialgesetzbuches unterliegen (§§ 35 SGB I, 67 ff. SGB X). Die Beantwortung der Fragen über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und Ihr Einverständnis mit der Datenweitergabe sind erforderlich, damit über Ihren Antrag auf Zustimmung zur Kündigung sachgerecht entschieden werden kann.

Vor der Entscheidung über den Antrag ist den Verfahrensbeteiligten, zu denen auch Ihr Arbeitnehmer gehört, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (§ 24 SGB X). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Arbeitnehmer ihre Stellungnahme im Rahmen des zu gewährenden rechtlichen Gehörs zur Kenntnis erhält.

Tatsachen, die das Integrationsamt aufgrund Ihres Widerspruchs nicht offenbaren darf, können deshalb bei der Entscheidung nicht verwertet werden. Dies kann zur Folge haben, dass Ihrem Antrag auf Zustimmung zur Kündigung nicht entsprochen werden kann.

Im Rahmen der Bearbeitung werden Ihre Daten teilweise in einer automatisierten Datei gespeichert.

Az. des Integrationsamtes:

Erklärung

Die von mir im Rahmen des besonderen Kündigungsschutzes gemachten Angaben dürfen durch das Integrationsamt der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer mitgeteilt werden, soweit dies für das Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel, Unterschrift)
